

Verkündet am 02.08.2023

33 C 81/22 (13)

[REDACTED]

Amtsgericht Merzig
Zweigstelle Wadern



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13, Geschäftszeichen: 1801/22SP04

gegen

[REDACTED]

en

Beklagte

Prozessbevollmächtigte [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Merzig – Zweigstelle Wadern

[REDACTED]

im schriftlichen Verfahren
mit einer Erklärungsfrist bis zum 02.07.2023

am 02.08.2023

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.082,47 Euro € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 366,19 € seit dem 30.07.2022, aus 388,24 € seit dem 11.08.2022, aus 1082,47 seit dem 27.08.2022 bis 14.09.2022 und aus 330,19 seit dem 15.09.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 80,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 22.08.2023 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte 80% und die Klägerin 20%.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien wird nachgelassen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.326,65 € bis zum 21.11.2022 und sodann auf 1.525,55 Euro festgesetzt.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 23.06.2022 in Niederlosheim ereignet hat.

Die alleinige Haftung der Beklagten als Krafthaftpflichtversicherer des unfallverursachenden KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerin beauftragte einen Privatgutachter mit der Ermittlung der unfallbedingten Fahrzeugschäden an ihrem Nissan Micra. Sodann ließ sie sein Fahrzeug gemäß Gutachten reparieren. Für die Dauer der Reparatur von 27 Tagen, 24.06.22 bis 21.07.2022, nahm die Klägerin einen Mietwagen, einen Opel Crossland, Gruppe 4, in Anspruch.

Die Klägerin machte außergerichtlich folgenden Schaden geltend:

1. Reparaturkosten gemäß Rechnung 13.732,16 €
 2. Wertminderung 1.500,00 €
 3. Sachverständigenkosten laut Liquidation 1.377,31 €
 4. Mietwagenkosten 1.574,37 €
 5. Unfallkostenpauschale 26,00 €
- Gesamtbetrag 18.209,84 €

Ferner begehrt die Klägerin außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.214,99 Euro.

Mit Schreiben vom 30.06.2022 und per Email vom 29.07.2022 wurde der Schaden gegenüber der Beklagten beziffert und eine Regulierungsfrist bis zum 29.07.2022 bzw. zum 10.08.2022 gesetzt.

Der Reparaturablaufplan wurde der Beklagten mit Schreiben vom 10.08.2022 unter Fristsetzung zum 26.08.2022 übermittelt.

Die Beklagte hat am 24.08.2023 einen Betrag in Höhe von 15.881,04 € gezahlt, wobei ihrerseits die Reparatturrechnung in Höhe von 388,24 €, die Sachverständigenkosten in Höhe von 366,19 € und die Mietwagenkosten in Höhe von 771,12 € gekürzt wurde. Auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zahlte die Beklagte 1.134,19 Euro.

Im Mahnverfahrens beehrte die Klägerin eine Restforderung in Höhe von 2.326,65 Euro.

Die Beklagte zahlte sodann am 14.09.2023 weitere 803,25 € auf die Mietwagenkosten. Der Mahnbescheid wurde am 20.09.2022 zugestellt.

Mit der Klagebegründungsschrift wurden klägerseits vermeintliche Ansprüche gegen die Werkstatt an die Beklagte Zug um Zug gegen Restzahlung abgetreten.

Die Klägerin trägt vor,

die geltend gemachten Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten und Reparaturkosten seien vollumfänglich begründet. Selbst wenn die Werkstatt unnötige Mehrkosten verursacht hätte, hätte die Beklagte die Reparatturrechnung vollumfänglich zu erstatten.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.328,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 366,19 € seit dem 30.07.2022 und aus 1.962,61 € seit dem 11.08.2022 zu zahlen abzgl. am 14.09.2022 gezahlter 803,25 €.
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin restliche außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 80,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.09.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die schadenbedingt erforderlichen Reparaturkosten würden lediglich 13.343,92 € brutto betragen. Eine Lackbeschädigung am Stoßfänger hinten sei anhand der Lichtbilder nicht erkennbar. Die Kosten für die Lackierung i.H.v. 15 AW und die gegebenenfalls damit zusammenhängenden Lohnarbeiten, Ersatzteile und Nebenkosten seien daher nicht erstattungsfähig (-15 AW/-326,25 € netto). Auch die geltend gemachten sachverständigen Kosten sind überhöht. Für die Sachverständigentätigkeit sei ein Zeitaufwand von 5,03 Stunden bei einem Stundensatz von 144,02 € in Ansatz zu bringen (=724,90 €). Für administrative Bürotätigkeiten könnten nur 0,92 Stunden zu einem Stundensatz von 58,67 € berücksichtigt (=53,79 €) werden. Auch könnten vorliegend 25 Fotos zu jeweils 2,00 €

(= 50,00 €) berücksichtigt werden. Bürokosten wie Portokosten oder Kosten für Telekommunikation seien nach Maßgabe des JVEG erstattet worden. Hinzu komme lediglich eine Digitalisierungspauschale von 1,50 €. Mietwagenkosten seien unter Berücksichtigung vorgelegter Unterlagen mit einem Betrag von 803,25 € brutto (27 Tage x 25,00 €) hinreichend erstattet worden. Auch betrage die Nebenkostenpauschale regelmäßig lediglich i.H.v. 25,00 €. Soweit Verzug unter Hinweis auf Schreiben der Klägervertreter vom 30.06.2022 bzw. 29.07.2022 seit dem 30.7.2022 bzw. 11.08.2022 geltend gemacht werde, sei die dem Versicherer zustehende angemessene Prüfungsfrist von 4 bis 6 Wochen zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Ersatz des weiteren unfallkausalen Schadens in Höhe von 1.082,47 Euro aus §§ 7, 17, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG.

a)

Die klägerische Partei hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der **Brutto-Reparaturkosten** in voller Rechnungshöhe, somit von weiteren **388,24 Euro**.

Reparaturkosten sind gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB vom Schädiger zu ersetzen, soweit diese zu einer zur Herstellung des Zustandes, der ohne Schädigung bestehen würde, erforderlich sind. Ob und in welchem Umfang Herstellungskosten erforderlich sind, richtet sich danach, ob sie Aufwendungen darstellen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH a.a.O.; LG Saarbrücken, Urteil vom 30.05.2008, Aktenzeichen: 13 S 20/08; Urteil vom 29.08.2008, Aktenzeichen: 13 S 112/08).

Für den Fall, dass der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren lässt, sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen, unabhängig davon ob diese bereits bezahlt wurde, im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der eingegangenen Reparaturkosten und können regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn sie ohne Schuld des Geschädigten – etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist – unangemessen sind (LG Saarbrücken, Urteil vom 15. September 2017 – 13 S 59/17 –, Rn. 29, juris). Denn den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind bereits dann Grenzen gesetzt, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und die Angelegen-

heit in die Hände von Fachleuten begeben hat, sodass ihm ein unsachgemäßes oder unwirtschaftliches Arbeiten des Betriebs nicht zur Last gelegt werden kann (LG Saarbrücken, Urteil vom 22. Oktober 2021 – 13 S 69/21 –, Rn. 10, juris). Das Werkstatt- oder Prognoserisiko geht in diesem Fall zu Lasten des Schädigers (BGH, Urteil vom 15. Oktober 1991 – VI ZR 314/90 –, BGHZ 115, 364-374).

Der Erstattungsanspruch besteht wie im vorliegenden Fall auch unabhängig davon, ob der Geschädigte die Rechnung bereits beglichen hat. Denn der Geschädigte kann in solchen Fällen grundsätzlich nicht zunächst darauf verwiesen werden, der übersetzten Forderung seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen, zumal der Schädiger durch das Recht die Abtretung gegenüber dem Unternehmer zu verlangen hinreichend geschützt wird. (BGH, Urteil vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21 –, Rn. 12, juris).

Anhaltspunkte dafür, dass die Reparatur, welche auf der Grundlage des Privatgutachtens beauftragt wurde, offenkundig Arbeiten, welche in keinem Zusammenhang mit dem streitigen Unfallereignis stehen können, enthält, sind nicht ersichtlich.

b)

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Zahlung weiterer **Sachverständigenkosten in Höhe von 364,04 €**.

Sachverständigenkosten sind gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB vom Schädiger zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und damit als Begleitkosten zur Herstellung des Zustandes, der ohne Schädigung bestehen würde, erforderlich sind (BGH, Urteil vom 22.07.2014, Aktenzeichen: VI ZR 357/13; Urteil vom 11.02.2014, Aktenzeichen: VI ZR 225/13; BGH NJW 2007, 1450; VersR 2005, 380; OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2014, Aktenzeichen 4 U 61/13; LG Saarbrücken, Urteil vom 22.6.2012, Aktenzeichen: 13 S 37/12; Urteil vom 21.02.2008, Aktenzeichen: 11 S 130/07; Urteil vom 30.05.2008, Aktenzeichen: 13 S 20/08; Urteil vom 29.08.2008, Aktenzeichen: 13 S 112/08; Urteil vom 20.11.2008, Aktenzeichen: 2 S 78/07; Urteil vom 13.9.2013, Aktenzeichen: 13 S 87/13). Ob und in welchem Umfang Herstellungskosten und damit auch Sachverständigenkosten erforderlich sind, richtet sich danach, ob sie Aufwendungen darstellen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH a.a.O.; LG Saarbrücken, Urteil vom 30.05.2008, Aktenzeichen: 13 S 20/08; Urteil vom 29.08.2008, Aktenzeichen: 13 S 112/08). Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGH NJW 2007, 1054; LG Saarbrücken, Urteil vom 30.05.2008, Aktenzeichen: 13 S 20/08; Urteil vom 29.08.2008, Aktenzeichen: 13 S 112/08). Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Falle so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte (BGHZ 132, 373). Aus dem Grundanliegen des § 249 BGB, dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädiger-

gers einen möglichst vollständigen Schadensausgleich zukommen zu lassen, folgt für die Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, dass eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen ist, das heißt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen ist (BGHZ 132, 373; 163, 362; LG Saarbrücken, Urteil vom 30.05.2008, Aktenzeichen: 13 S 20/08; Urteil vom 29.08.2008, Aktenzeichen: 13 S 112/08; Urteil vom 22.6.2012, Aktenzeichen: 13 S 37/12; Urteil vom 13.9.2013, Aktenzeichen: 13 S 87/13).

Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH, Urteil vom 22 Juli 2014, Aktenzeichen: VI ZR 357/13; Urteil vom 11.02.2014, Aktenzeichen: VI ZR 225/13; OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2014, 4 U 61/13). Zwar verbleibt ihm das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (BGH NJW 2007, 1054; LG Saarbrücken, Urteil vom 29.08.2008, Aktenzeichen: 13 S 112/08; Urteil vom 22.6.2012, Aktenzeichen: 13 S 37/12). Weil es jedoch im Gegensatz zu dem Bereich des Mietwagengeschäfts bei Sachverständigengutachten an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten und auch an allgemein zugänglichen Preislisten, die einen Vergleich der anfallenden Kosten ermöglichen würden und damit an verbindlichen Richtgrößen für die Honorarbemessung fehlt, wird der Geschädigte in aller Regel von der Erforderlichkeit der anfallenden Sachverständigenkosten ausgehen dürfen (LG Saarbrücken, Urteil vom 30.05.2008, Aktenzeichen: 13 S 20/08; Urteil vom 29.08.2008, Aktenzeichen: 13 S 112/08; Urteil vom 22.6.2012, Aktenzeichen: 13 S 37/12).

Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten jedoch erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (BGH, Urteil vom 22 Juli 2014, Aktenzeichen: VI ZR 357/13; Urteil vom 11.02.2014, Aktenzeichen: VI ZR 225/13).

Zur Beantwortung der Frage, ob das Honorar des Sachverständigen für den Geschädigten erkennbar überhöht war, kann unter Berücksichtigung von § 287 ZPO auf die Ergebnisse der Honorarbefragung des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK) zurückgegriffen werden (LG Saarbrücken a.a.O.). Ob die Ergebnisse der Honorarbefragung das ortsübliche Honorar im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB darstellen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Wie bereits ausgeführt, kommt es unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten entscheidend darauf an, ob für den Geschädigten erkennbar war, dass der Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen. Dies kann nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichts und der zuständigen Berufungskammer beim LG Saarbrücken bei einer Abrechnung des Sachverständigen, die sich hinsichtlich des Grundhonorars an der BVSK-Honorarbefragung (und nicht an dem Gesprächsergebnis zwischen BVSK und Versicherung) orientiert, nicht angenommen werden. Auch aus den beiden Entscheidungen des

BGH (BGH, Urteil vom 22 Juli 2014, Aktenzeichen: VI ZR 357/13; Urteil vom 11.02.2014, Aktenzeichen: VI ZR 225/13) und des Urteils des OLG Saarbrücken (Urteil vom 08.05.2014, Aktenzeichen: 4 U 61/13) zu der Erstattungsfähigkeit des Sachverständigenhonorars bei Verkehrsunfällen ergibt sich nichts Gegenteiliges.

(aa)

Das vorliegend vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Grundhonorar ist nicht angegriffen.

(bb)

Die Abrechnung der Nebenkosten des Sachverständigen in dem klageweise geltend gemachten Umfang begegnet unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten weitestgehend keinen Bedenken.

Eine Honorarvereinbarung des Geschädigten mit dem Sachverständigen liegt nicht vor. Entsprechend § 632 Abs. 2 BGB schuldet der Geschädigte damit dem Sachverständigen die übliche Vergütung.

Nicht zu beanstanden ist, dass der Sachverständige neben seinem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit auch Nebenkosten berechnet (BGH, Urteil vom 04. April 2006, X ZR 80/05, Schaden-Praxis 2006, 397). Denn die vom Geschädigten dem Sachverständigen geschuldete werkvertraglich Vergütung bestimmt sich in Ermangelung einer Preisvereinbarung nach § 632 Abs. 2 BGB, also nach der üblichen Vergütung (LG Saarbrücken, Urteil vom 10.02.2012, 13 S 98/10). Hierbei kann die Honorarbemessung in der Weise erfolgen, dass der Sachverständige neben seinem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit auch die Erstattung von Nebenkosten verlangen kann (BGH, Urteil vom 04. April 2006, X ZR 80/05, SchadenPraxis 2006, 397).

Bei der Frage, welche Nebenkosten üblich im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB sind, kann nicht auf die Rechnung des Sachverständigen abgestellt werden. Diese ist allenfalls ein Indiz. Fehlt es - wie hier - sowohl an einer vom Geschädigten beglichenen Rechnung als auch an einer Honorarvereinbarung und einer damit korrespondierenden Rechnung, die der Geschädigte für plausibel halten durfte, so ist die Höhe der erforderlichen Kosten unabhängig von der Rechnung und Vereinbarung zu ermitteln, § 287 ZPO (vgl. BGH aaO mwN).

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) kann insoweit zur Ermittlung der üblichen Vergütung privater Sachverständiger als Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO herangezogen werden (LG Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2014; Aktenzeichen: 13 S 41/13; BGH, Urteil vom 26.04.2016, Aktenzeichen: VI ZR 50/15). Die Wertansätze des JVEGG werden insoweit in Übereinstimmung mit der hiesigen Rechtsprechung als (angemessenen) übliche Nebenkosten geschätzt.

Die Höhe der berechtigten Forderung des Sachverständigen ermittelt sich ausgehend von dem zur Akte gereichten Gutachten, dementsprechend wie folgt:

Kostenposition	Anzahl je Einheit	Schätzung JVEG	Erstattungsfähig€
Druck s/w mit Schreibkosten	9	1,40€ /Seite	12,60
Kopie s/w ohne Schreibkosten	9	0,50 €/Seite	4,50
Fotokosten	25	2,00 € /Foto	50,00
2./3. Fotosatz	25	0,50 € /Foto	12,50
Port/Versand/Telefon	1	15,00 € einmalig	15,00
EDV-Kosten	1		20,00
Netto gesamt			114,60

Zu diesen Wertansätzen ist im vorliegenden Fall kein Zuschlag von 20 % hinzuzurechnen, denn hierauf hat der Sachverständige keinen Vergütungsanspruch. Lediglich im Falle einer gezahlten Rechnung ist dem Geschädigten eine Kürzung seines Erstattungsanspruches der Sachverständigenkosten ab einer die JVEG-Gebührensätze um mehr als 20% übersteigenden Rechnung erst ab 121 % zuzugestehen, d.h ab der für ihn erkennbaren Zuvielforderung.

Die geltend gemachten Schreibkosten sind dem Grunde nach gesondert erstattungsfähig und nicht mit dem Grundhonorar abgegolten.

Nach gängiger Rechtsprechung des Landgerichtes Saarbrücken sind Kosten für den „Druck s/w mit Schreibkosten“ in Höhe von 1,40 Euro zu erstatten, ggf. unter Berücksichtigung der 20 % -Grenze ab 1,69 Euro zu kürzen. Die Anzahl der geschriebenen Seiten ergibt sich aus dem vorgelegten Gutachten, wobei für die Abrechnung unerheblich ist, welche Seiten getippt oder per EDV eingefügt wurden, und auch das Deckblatt heranzuziehen ist. Vorliegend sind es somit 9 Seiten.

Fotokosten sind ebenfalls zu erstatten in Höhe von 2,40 Euro pro Bild. Die Anzahl ergibt sich wiederum aus dem vorgelegten Gutachten. Zu erstatten sind ferner Kosten für den 2. und 3. Fotosatz in Höhe von 0,50 Euro / Foto.

Kosten für Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind, sind ohne weiteres erforderlich und damit erstattungsfähig (LG Saarbrücken, Urteil vom 11.11.2016, Aktenzeichen: 13 S 119/16). Das gilt auch für die EDV-Abrufgebühr sowie die Kosten der EDV-Fahrzeug Bewertung. Diese können auch als Fremdkostenpauschalen geltend gemacht werden (LG Saarbrücken, a.a.O.). Dass diese in Leistungen in Anspruch genommen wurden ergibt sich aus dem Gutachten. Es ist dem Gericht wie auch der Berufungskammer aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt, dass die Nutzung solcher EDV-Programme kostenpflichtig ist (LG Saarbrücken, Urteil vom 28.09.2018, 13 S 48/18). Einer Beweiserhebung bedurfte es daher nicht. Die Pauschale ist auch angemessen (§ 287 ZPO).

Ebenfalls nicht anzugreifen ist die Telefon- und Portopauschale.

Nach alldem hat die klägerische Partei gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung einer Sachverständigenvergütung in Höhe von 1155,60 netto, 1.375,16 € brutto. Hierauf die Beklagte 1.011,12 Euro gezahlt, so dass eine Restforderung in Höhe von 364,04 € besteht.

(c)

Auch hinsichtlich der **Mietwagenkosten** steht dem Kläger ein weiterer Zahlungsanspruch **in Höhe von 330,19 Euro** zu.

Für den Ersatz der Mietwagenkosten ist auf den Normaltarif als den nach § 249 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand abzustellen. In gefestigter Rechtsprechung der Berufungskammer, die höchstrichterlich gebilligt ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11, VersR 2013, 330), und der sich das erkennende Gericht anschließt, hat sich die Erhebung „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland“ als geeignete Schätzungsgrundlage zur Ermittlung des Normaltarifs auf dem hier maßgeblichen regionalen Markt erwiesen (LG Saarbrücken, Urteil vom 01. März 2019 – 13 S 132/18 –, Rn. 7, juris). Es ist die Erhebung „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2022“ heranzuziehen, da diese den für den Anmietzeitpunkt (Juni 2022) zu ermittelnden Normaltarif am Besten widerspiegelt.

Um berechtigten Einwendungen, die gegen die Erhebung des Fraunhofer-Instituts vorgebracht werden, angemessen Rechnung zu tragen ist ein Zuschlag von 15 % auf die dort ermittelten Normaltarife zu berücksichtigen.

Ausgehend von der Erhebung „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2022“ ergibt sich für ein Mietfahrzeug der Gruppe 4 für die unstreitige Anmietdauer von 27 Tagen ein Betrag in Höhe von 1095,11 Euro, zuzüglich eines Aufschlags von 15 % insgesamt 1259,38 €.

Hiervon ist, aufgrund gleicher Fahrzeugklasse, eine Eigensparnis in Abzug zu bringen, die - in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung der Berufungskammer - auf 10% zu schätzen ist, wobei diese von den reinen Grundmietwagenkosten in Abzug zu bringen ist. Bei Abzug der Eigensparnis vom obigen Grundmietpreis von 1259,38 € errechnet sich ein ersatzfähiger Mietpreis von 1133,44 €

Die zu erstattenden Mietwagenkosten in Höhe von 1133,44 Euro hat die Beklagte vorprozessual bereits durch Zahlung in Höhe von 803,25 Euro teilweise ausgeglichen, so dass die Beklagte noch in der erkannten Höhe von 330,19 Euro zur Zahlung zu verurteilen waren.

d)

Die seitens der Beklagten regulierte Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 Euro ist angemessen allerdings auch ausreichend. Ein weitergehender Anspruch steht der Klägerin nicht zu.

II.

a)

Die Klägerin hat einen weiteren Anspruch auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnet aus der berechtigterweise geltend gemachten Forderung, mithin aus

17766,29 Euro. Auf die sich hieraus errechnenden Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.214,99 Euro hat die Beklagte 1.134,19 Euro gezahlt, so dass eine Restforderung in Höhe von 80,80 Euro verbleibt.

b)

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Der geltend gemachte Zinssatz entspricht den gesetzlichen Verzugszinsen.

Verzug ist jedoch hinsichtlich der Mietwagenkosten erst am 27.08.2023 eingetreten.

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, ihr habe eine weitere Prüffrist nach Zugang des Reparaturablaufplanes zugestanden, greift dieses nicht durch. Grundsätzlich steht der Beklagten als Kraftfahrt-Pflichtversicherer, der nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen wird, eine Prüfungszeit zu, die mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens beginnt und vor deren Ablauf Verzug nicht eintritt und auch eine Klage nicht veranlasst ist (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 17. Mai 2019 – 4 W 4/19 –, Rn. 20, juris) . Inhaltlich bezieht sich die Prüffrist jedoch auf die Prüfung der grundsätzlichen Haftungsüberahme oder -verteilung der Unfallbeteiligten. Diese begann somit bereits mit dem ersten Aufforderungsschreiben vom 30.06.2022.

Verzug tritt jedoch auch dann nicht ein, wenn der Versicherer konkrete Unterlagen angefordert und deren Eingang abgewartet hatte, ohne dass der Geschädigte bzw. sein Rechtsanwalt dem widersprochen hatte, wie vorliegend (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 5. Dezember 2016 – 4 W 19/16 –, Rn. 18, juris). Klägerseits wurde vielmehr mit Übersendung des Reparaturablaufplanes eine weitere Zahlungsfrist bis zum 26.08.2022 gesetzt. Erst mit Ablauf derselben trat Verzug ein.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91 a, 92 Abs.1, Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch

Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist mittels elektronischen Dokuments einzu-legen

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Merzig Zweigstelle Wadern, Gerichtsstraße 7, 66687 Wadern eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Ausgefertigt

Wadern, 22.08.2023

Weyand, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts